

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen
2340 Mödling, Bahnstraße 2

Marktgemeinde
2384 Breitenfurt, N.-Ö.



eingel. 26. April 2019

E-Mail: jagd-agrar.bhmd@noel.gv.at
Fax: 02236/9025-34631 • Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

MDL2-A-0729/012

Beilagen

1

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn

Brigitte Semerad

(0 22 36) 9025

Durchwahl

34635

Datum

23. April 2019

Betrifft

Stadtgemeinde Wien, Pflanzenkrankheit „Feuerbrand“, Anordnung einer Befallszone nach dem NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978

Präambel

Wird bei Untersuchungen nach § 24 Abs. 1 NÖ Pflanzenschutzverordnung der Verdacht auf ein Vorhandensein des Schadorganismus „Erwinia amylovora“ (Feuerbrand) bestätigt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 11 NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978 zum Schutz der benachbarten Gebiete im Umkreis von bis zu 3 km von der Befallsstelle eine Befallszone abzugrenzen, in der die Verbote und Maßnahmen gemäß § 25 NÖ Pflanzenschutzverordnung, LGBl. 6130/1 zu beachten bzw. zu befolgen sind.

Von der Magistratsabteilung 58 der Stadt Wien wurde festgestellt, dass auf dem Grundstück Grauertgasse 10 in Wien 23., Feuerbrand aufgetreten ist und wurde eine Befallszone verordnet, deren 3 km Umkreis auch Grundflächen des Verwaltungsbezirkes Mödling berührt.

Verordnung

Von der Bezirkshauptmannschaft Mödling wird innerhalb ihres örtlichen Wirkungsbereiches in einem Umkreis von 3 km um die Befallsstelle, Wien 23., Grauertgasse 10, die Befallszone abgegrenzt.

Die Zone ist auf dem dieser Verordnung angeschlossenen Plan, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

Hinweis: Innerhalb der verordneten Befallszone sind folgende Bestimmungen der NÖ Pflanzenschutzverordnung zu beachten:

§ 25 Abs. 5:

In Befallszonen ist das Auspflanzen von Feuerbrandwirtspflanzen verboten.

§ 22 Abs. 2:

Zu den Feuerbrandwirtspflanzen zählen insbesondere:

Amelanchier (Felsenbirne), Chaenomeles (Zierquitte), Crataegus (Weiß- oder Rotdorn), Cotoneaster (Zwergmispel), Cydonia (Quitte), Eriobotrya (Wollmispel), Malus (Apfel), Mespilus (Mispel), Pyrus (Birne), Pyracantha (Feuerdorn), Sorbus (z.B. Eberesche, Vogelbeere), Photinia davidiana (Loorbeerglanzmispel) und Aronia (Apfelbeere).

§ 25 Abs. 6:

Ausgenommen vom Verbot nach Abs. 5 sind aber Pflanzen folgender Gattungen, die der Fruchtnutzung dienen:

Cydonia (Quitte), Malus (Apfel), Mespilus (Mispel), Pyrus (Birne), mit Ausnahme der Sorte Speckbirne (Synonym: Oberösterreichische Weinbirne, Zitronengelbe), Sorbus (z.B. Eberesche, Vogelbeere), Aronia (Apfelbeere).

Die Nichtbeachtung dieser Verordnung bzw. die Nichteinhaltung von aus dieser Verordnung resultierenden Bestimmungen gelten als Verwaltungsübertretung gemäß § 20 NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978.

Die Verordnung tritt mit Anschlag an der Amtstafel in Kraft.

Die Verordnung wird durch Anschlag an den Amtstafeln der Bezirkshauptmannschaft Mödling und der durch die Befallszone berührten Gemeinden kundgemacht.

Rechtsgrundlagen:

§ 11 NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978, LGBl. 6130

§ 25 Abs. 1 NÖ Pflanzenschutzverordnung, LGBl. 6130/1

Hinweis:

Die in dieser Verordnung erfolgte Abgrenzung der Befallszone wird erst aufgehoben, wenn bei Untersuchungen in der Befallszone durch drei Jahre hindurch, gerechnet ab Bestätigung des Auftretens des Schadorganismus, kein weiteres Auftreten des Schadorganismus festgestellt wurde.

Ergeht an:

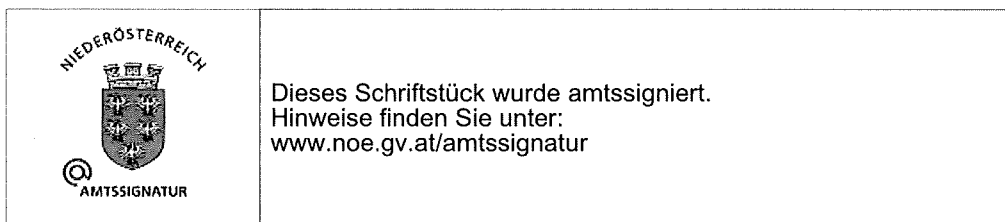
**2. Marktgemeinde Breitenfurt bei Wien, z. H. des Bürgermeisters,
Hirschentanzstraße 3, 2384 Breitenfurt bei Wien
mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf, sowie
Ausföhlung
einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und Verständigung allfällig in
der
Befallszone tätigen Imker**

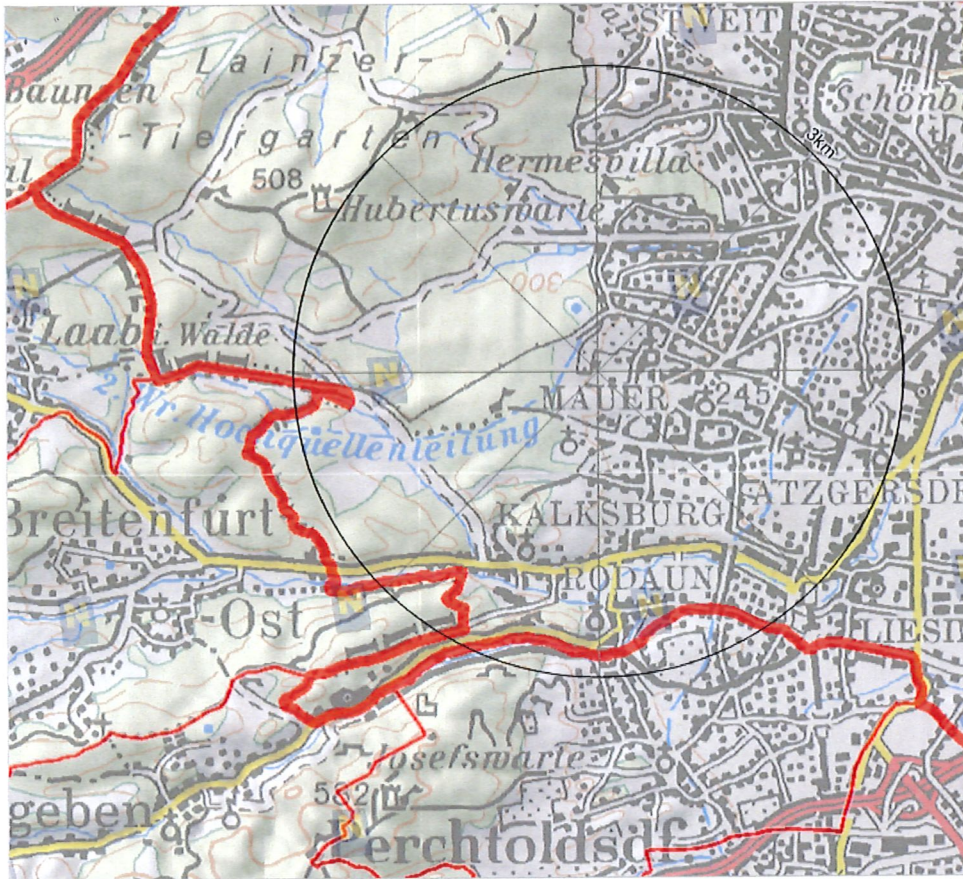
-
1. Marktgemeinde Perchtoldsdorf, z. H. des Bürgermeisters, Marktplatz 11, 2380 Perchtoldsdorf
mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf, sowie Ausföhlung einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und Verständigung allfällig in der Befallszone tätigen Imker
 3. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Agrarrecht, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten zur Kenntnis

4. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Referat Pflanzenschutz, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
zur Kenntnis
5. Bezirksbauernkammer Baden und Mödling, Pfaffstättner Straße 3, 2500 Baden
zur Kenntnis
6. Bezirkspolizeikommando Mödling, Klostergasse 4, 2340 Mödling
zur Kenntnis
7. Polizeiinspektion Perchtoldsdorf, Marktplatz 23, 2380 Perchtoldsdorf
zur Kenntnis
8. Polizeiinspektion Breitenfurt, Hauptstraße 109 a, 2384 Breitenfurt
9. BH Mödling - Bürodirektion
zur Kundmachung der Verordnung an der Amtstafel sowie Verlautbarung im Amtsblatt
10. Magistrat der Stadt Wien, MA 58, Dresdner Straße 73-75, 1200 Wien
11. Magistratisches Bezirksamt für den 23. Bezirk, Perchtoldsdorfer Straße 2, 1230 Wien
12. NÖ Imkerverband, Georg-Coch-Platz 3/9a, 1010 Wien

Der Bezirkshauptmann

Dr. E n z i n g e r





Feuerbrand Grauertgasse 10

Wien 23.

MDL2-A-0729/012



Quellen: Land Niederösterreich, BEV
Kein Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit

Erstellt am: 19.04.2019
Bearbeiter:
Abteilung:
Verwendung:
Qualität: 96dpi
Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Urhebers

